

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 29. Juli 2009 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie vom 16. April 2008 (FU-Mitteilungen 30/2008) erlassen:*

Artikel I

Änderungen in § 5:

1. Abs. 9 wird wie folgt ergänzt: „Für die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer der Masterarbeit und die/den Prüfer/in der mündlichen Prüfung kann der Kandidat/die Kandidatin Vorschläge einreichen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Bei der Auswahl der Prüfer/-innen hat der Prüfungsausschuss die jeweilige Prüfungsbelastung der Prüfer/-innen zu beachten.“

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 17. August 2009 bestätigt worden.

2. Es wird folgender Abs. 9 a eingefügt: „Die Prüfungsberechtigung für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung bestimmt sich nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes. Nicht habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter den dort genannten Voraussetzungen zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie promoviert sind. In fachlich begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine/n dem Institut für Ethnologie nicht angehörende/n promovierte/n Wissenschaftler/in als Zweitprüfer/in der Masterarbeit bestellen. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen.“

3. Folgende Absätze 15 und 16 werden ergänzt:

(15) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfer/-innen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(16) Die Prüfer/-innen unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.